

Klaus Ritter

Der emotionale Missbrauch des Scheidungskindes

**Vortrag im Arbeitskreis Familienpsychologie
am 04.11.2005 im Frankfurt (Main)**

Einleitende Bemerkungen zum Thema der Tagung

Ich möchte Sie im Folgenden auf einige Dimensionen unseres Themas im Arbeitskreis Familienpsychologie hinweisen. Das Thema „Der emotionale Missbrauch des Scheidungskindes“ bringt drei Aspekte zusammen.

Zum einen wird davon ausgegangen, dass ein Missbrauch stattfindet, das heißt, eine Funktionalisierung einer zwischenmenschlichen Beziehung, die als ein Machtübergriff verstanden werden kann. Zum anderen ist der Bereich Emotionalität angesprochen und damit die Vermutung, dass sich der hier betrachtete Missbrauch in einem gefühlsmäßigen Bindung abspielt. Der dritte Aspekt meint, dass sich der Missbrauch in einer besonderen Situation, nämlich nach dem Scheitern einer Ehe zweier Elternteile manifestiert.

Es ist Fachleuten im Bereich des Familienrechts, der Sozialpädagogik oder der Familienpsychologie hinreichend bekannt, dass einer Trennung der Ehe in der Regel langwierige zwischenmenschliche und intrapsychische Konflikte oder pathogene Beziehungsmuster vorausgehen. Diese Konflikte auf der Paarebene erzeugen in den Beteiligten zahlreiche Inszenierungen im Sinne einer versuchten Konfliktlösung oder einer Neuverteilung der Machtstrukturen. Oft findet sich ein verzweifertes Festhalten der Beteiligten an ihrem Paarsystem aus einer Angst vor dem drohenden Verlust von Identität. Die Kinder in solchen Familiensystemen sind oft über einen längeren Zeitraum den ausufernden Konflikten der Elternteile ausgesetzt. Bereits in dieser Phase finden sich zahlreiche Muster eines Lagerdenkens der jeweiligen Elternteile, mit der Intention, das Kind als Verstärkung in das eigene Lager zu holen. Es finden sich Tendenzen, Kinder übermäßig mit dem Inhalt der Konflikte der Eltern und mit Schuldzuweisungen und Projektionen gegenüber dem anderen Elternteil zu überfrachten.

Die bewusste und unbewusste Absicht dabei ist es, das Kind in die Loyalität mit einem Elternteil zu bringen und es als Hilfstruppe gegen den anderen Elternteil zu funktionalisieren. Nach dem Scheitern der Paarbeziehung und der eingetretenen Trennung bzw. einer nachfolgenden Scheidung ist die Gefahr einer emotionalen Funktionalisierung des Kindes noch nicht beendet. Es finden sich im Gegenteil zahlreiche neue Konfliktfelder, die ihren Niederschlag auch in den familienrechtlichen Auseinandersetzungen finden. Trennung und Scheidung bedeuten für beide Elternteile in der Regel eine erhebliche innere Verunsicherung und in vielen Fällen entstehen narzisstische Wunden. Dies bedeutet, dass das Selbstwertgefühl durch die Trennung erheblich in Frage gestellt ist und die früheren positiven Introjekte des Partners hochgradig ambivalent besetzt sind. Der frühere Partner steht einerseits für Erfahrungen von Liebe, Zärtlichkeit und Geborgenheit, andererseits für Verletzungen, Untreue, Depotenzierung und Kränkung. In einer solchen Periode des fragilen Selbstwertgefühls werden die noch bestehenden zwischenmenschlichen Beziehungen für eine narzisstische Wiedergutmachung oder für die Reinszenierung von Machtkonflikten funktionalisiert.

In der Beziehung zwischen dem schwerpunktmäßig erziehenden Elternteil und dem Scheidungskind ergibt sich häufig ein besonderes Feld für das Agieren. Für das betroffene Kind zeigt sich eine innere Verunsicherung, ein mangelndes Vertrauen in den Bestand von Erwachsenenbeziehungen und damit eine erhöhte Verlustangst. Häufig wird der Kontakt zu dem anderen Elternteil reduziert oder ganz unterbrochen. Das Wiederauftreten dyadischer Beziehungsmuster für das Scheidungskind führt dazu, dass das Kind seinerseits heftige Fantasien dem schwerpunktmäßig erziehenden Elternteil entgegenbringt. Dieser Elternteil sieht in der häufig symbiotisch strukturierten Beziehung zu dem Scheidungskind eine Chance, in seinem Wunsch nach Kompensation und Machtausübung weiterzukommen.

Prinzipiell dient dieses Anliegen dazu, die vom Expartner erlittene Kränkung ungeschehen zu machen und sich innerhalb der symbiotischen Exklusivität zum eigenen Kind zu entschädigen. Ein sehr häufig anzutreffendes Muster ist, dass das Kind in frühere Entwicklungsphasen zurückgeht und damit dem versorgenden Elternteil sich in regressiven Bedürfnissen der Versorgung anbietet. Der Elternteil erlebt Bestätigung, da er für sein Kind zentral wichtiger wird. Die kleinkindhafte und regressive Versorgungsebene dient dazu, sich gegenseitig zu versichern, dass angesichts der existenziellen Abhängigkeit keine neue Trennung eintreten wird. Bilder einer Verschmelzung treten in der Beziehung auf, die beiden Beteiligten eine

übermäßige und überhöhte Bedeutung verleihen sollen. In vielen Fallkonstellationen wird das Scheidungskind zum Partnerersatz für den Elternteil, bei dem es lebt. Dieses ist auf der Real-ebene zu beobachten, beispielsweise, indem das Kind die Stelle des früheren Ehepartners im Ehebett einnimmt und es dort zu einem ständigen Übernachten kommt. Das Scheidungskind wird in seiner Rolle als Partnerersatz zum scheinbar unverzichtbaren Ratgeber für diesen Elternteil.

Neben der symbiotischen Rolle dient das Scheidungskind jedoch in der emotionalen Funktionalisierung auch als Projektionsfläche negativer und gehasster Anteile des anderen Elternteils. In dem Kind treten scheinbar Charakterzüge des geschiedenen Elternteils auf und diese werden entsprechend sanktioniert und bekämpft. Dabei ist das Scheidungskind in Gefahr, sich diesen abwertenden Umgangsweisen zu unterwerfen, um zu einer Vernichtung des im anderen Elternteil verorteten Bösen mit beizutragen. Dies bedeutet die unbewusste Bereitschaft, dass man als Scheidungskind Strafe zulässt, weil man böse Anteile des anderen Elternteils repräsentiert. Das Scheidungskind sieht sich in der Aufgabe, sich für eine Abwertung herzugeben, um den Paarkonflikt zwischen den Elternteilen zu entschärfen.

In diesen Fallkonstellationen besteht die Hauptgefahr darin, dass das Scheidungskind seine bereits erworbene Kompetenz zur Triangulierung wieder verliert. Diese Kompetenz meint die Fähigkeit, gleichzeitig mehrere Objektbeziehungen intensiv, ambivalent und parallel zu führen. Der vom Scheidungskind erwartete Versorgungsauftrag zu dem Elternteil, bei dem es lebt, kann dazu führen, dass langfristig Beziehungsmuster lediglich in einer dyadischen Fixierung mit Ausschließlichkeitscharakter vorstellbar sind.

Diese langfristige und negative Prägung der Objektbeziehungsfähigkeit macht eine Intervention auf psychologischer, pädagogischer und rechtlicher Ebene in vielen Fällen erforderlich. Dabei wird im Wesentlichen darum gehen, dass die Interventionen die unbewussten Beziehungsmuster aufdecken, diese möglichst unterbrochen werden und korrigierende Dritte in das Spiel gebracht werden. Im Wesentlichen soll dem Scheidungskind damit die Fähigkeit gegeben werden, zu erleben, dass das symbiotische Beziehungsmuster zugunsten dyadischer Beziehungen abgelöst werden kann. Dies ist in verschiedener Hinsicht möglich. In einem Idealfall kann evtl. dem missbrauchenden Elternteil nahe gebracht werden, dass seine Machtausübung das Scheidungskind langfristig schädigt. Falls es an entsprechender Einsicht mangelt, kann zumindest versucht werden, dem betroffenen Kind neue Erfahrungsräume zu öffnen.

Dazu gehört in fast allen Fällen der Umgangskontakt mit dem anderen Elternteil, aber auch die verstärkte Präsenz pädagogischer Einrichtungen und sozialer Kontakte.

Durch Interventionen des Familiengerichts kann das Kind im Unbewussten erreicht werden und das Gericht kann als ein mächtiger korrigierender Dritter von dem Kind erfahren werden. Dabei können Ausbruchswünsche des Kindes gestärkt werden und die Sehnsucht zu dem anderen Elternteil kann gefördert werden. Es bleibt in jedem Einzelfall offen, ob diese Interventionen bereits das Kind unmittelbar erreichen können oder eher im Sinne einer langfristigen Korrektur der Objektbeziehungsfähigkeit. Es ist daher nicht nur zu fragen, ob die Interventionen unmittelbar zu einem Erfolg führen, beispielsweise zu einem Umgangskontakt mit dem anderen Elternteil, sondern auch, ob über die symbolische Präsenz von eingreifenden Dritten eine Veränderung erreicht werden konnte.

Hieraus folgt für die Praxis, beispielsweise von Jugendamt, Verfahrenspflegern, Familienrichtern und Gutachtern, dass hartnäckig versucht werden sollte, die enge Beziehungsstruktur, die im Rahmen eines emotionalen Missbrauchs entstanden ist, anzugreifen. Dies bedeutet, den Beteiligten neue Erfahrungen zu setzen, auch wenn eine unmittelbare Akzeptanz für diese Maßnahmen noch nicht erkennbar ist. Beispielsweise schwebt mir bei einer hartnäckigen Verweigerung von Umgangskontakten die Kombination mehrerer Maßnahmen vor.

1.

Zuerst sollte versucht werden, Umgangskontakte des Kindes mit dem anderen Elternteil durchzuführen. Häufig wird dies erst möglich sein, durch die Bestellung eines Umgangspflegers und durch die Begleitung von Umgangskontakten durch Fachkräfte. Auch wenn das betroffene Kind sich im Vorfeld negativ zu diesem Elternteil äußert, bedeuten diese Umgangskontakte häufig jedoch eine befreiende und korrigierende Erfahrung.

2.

Der verweigernde Elternteil sollte mit einer Hartnäckigkeit des Familiengerichts konfrontiert werden. Die Machtfantasie des Elternteils, das Kind in einer symbiotischen Beziehung für sich benutzen zu können, wird durch die Interventionen des Familiengerichts infrage gestellt. Dem Elternteil sollte über das Familiengericht die Inanspruchnahme fachlicher Maßnahmen empfohlen werden.

3.

Das betroffene Kind braucht Freiräume, um über seine Erfahrungen und Erlebnisse sprechen zu können. Hierzu sollte eine Ausweitung seiner Zeiten jenseits der Beziehung zum manipulierenden Elternteil gefördert werden. Dies meint sowohl Aktivitäten mit anderen Kindern als auch mehr Erfahrungsräume mit Fachkräften (Schule, Kindertagesstätte).

4.

Es sollte dem verweigernden Elternteil in schweren und resistenten Fällen angedroht werden, dass er einen Teil seiner Rechte der elterlichen Sorge wegen der missbräuchlichen Ausübung verlieren kann. Umgangskontakte sollten dauerhaft eingerichtet werden und das Familiengericht sollte besser seine Möglichkeiten nutzen, dem blockierenden Elternteil dauerhafte Kontrolle zu verordnen, beispielsweise über Aktivitäten des Jugendamtes oder auch über familienpsychologische Nachbegutachtungen.

Durch dieses Muster der Interventionen wird der Ausschließlichkeitscharakter der machtausübenden symbiotischen Beziehung unterbrochen. Die Beziehungsstruktur wird an das Licht einer fachlichen Öffentlichkeit gezogen und verliert erheblich an Attraktivität. Damit sind machtausübende Beziehungsmuster infrage gestellt und sie verlieren häufig an Intensität oder erfahren eine Verlagerung. Beim manipulierenden Elternteil wird durch das Bündel der oben geschilderten Maßnahmen eine künstliche Frustration erzeugt und damit potenziell die Fähigkeit, das eigene Muster selbstkritisch zu hinterfragen. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass die intervenierenden Fachkräfte ihre symbolische Präsenz entsprechend markieren und besetzen. Die Relativierung eines Machtmusters ist möglich durch das Setzen von Gegenmacht. Im Feld dieser Gegenmacht wird das Kind die Chance erhalten, andere Objektbilder zu verinnerlichen. Dem Ausgeliefertsein in einer übermäßig symbiotischen Zweierbeziehung werden andere Bilder der Verteilung von Bedürfnissen in triadischen Beziehungsmustern entgegengesetzt. Die Hoffnung besteht folglich darin, dass sich emotionale Korrekturen im Unbewussten ablagern und damit langfristig das Potenzial für eigene glückliche Beziehungen geliefert wird.

© 2005 Klaus Ritter

Der Autor ist Psychoanalytiker und familienpsychologischer Sachverständiger in Kassel.

Zum Weiterlesen

Schon, Lothar, Entwicklung des Beziehungsdreiecks Vater – Mutter - Kind: Triangulierung als lebenslanger Prozess, Stuttgart, Berlin, Köln 1994.

Bürgin, Dieter, Triangulierung: Der Übergang zur Elternschaft, Stuttgart, New York, 1998.